



„Recht“ und Gerichtsbarkeit im Mittelalter

Unter den Adligen im frühen Mittelalter galten bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Einzelnen oder gar Sippen, bis hin zu regelrechten „Privatkriegen“, so genannte **Fehden**, seit der fränkischen Zeit neben dem ordentlichen Rechtsweg über die **Gerichtstage** als anerkanntes Mittel, eigene Rechtsansprüche durchzusetzen. Im 11. Jahrhundert versuchte die **Gottesfrieden-Bewegung**, die überhand nehmenden Fehden einzudämmen.

Im Jahre 1036 beschloss daher die Bischöfe von Lausanne (CH), Vienne (F) und Besancon (F), daß vom Mittwochabend bis zum Montagmorgen und im Advent bis zum Dreikönigstag sowie in der Osterzeit vom 9. Sonntag vor Ostern bis eine Woche nach Ostern alle Fehden ruhen sollten. Der deutsche König Heinrich III. griff die Idee auf und erließ im Jahre 1040 Friedensgebote, welche die Fehden unter Strafe stellten.

Erst im ewigen Landfrieden von 1495 wurden die Fehden jedoch endgültig verboten.

Im alten Germanien herrschte das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, welches von Generation zu Generation mündlich weitergegeben wurde. Die frühesten schriftlichen Rechte sind:

- die **Lex Salica** (das fränkische Recht) aus den Jahren 507-511
- die **Lex Baiuvariorum** (das Recht der Bayern) aus den Jahren 730-744
- die **Lex Ribuaria** (das Recht der ribuarischen Franken) aus den Jahren 743-751

Im 13. Jahrhundert wurde das bedeutendste und einflußreichste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, **der Sachsenspiegel** verfasst. Dieser wurde in manchen Teilen Deutschlands bis um 1900 angewandt und selbst in den Niederlanden, Polen und in Rußland bei Rechtsproblemen zur Entscheidungsgrundlage herangezogen. Ihr Verfaßer, Eike von Repgow, hatte den Sachsenspiegel, welcher das Land- und Lehnrecht enthält, um 1227/28 zunächst in Latein und um 1230/31 unter Widmung an seinen Lehnsherr, Graf Hoyer von Falkenstein, in Deutsch geschrieben. Für Leseunkundige ließ er die Rechte zudem in Form von Bildtafeln darstellen.

Das weniger bedeutende, süddeutsche Gegenstück zum Sachsenspiegel war das kaiserliche Land- und Lehnrecht, welches fälschlicherweise auch unter der Bezeichnung als der **Schwabenspiegel** bekannt wurde. Diese Rechtssammlung wurde um 1274/75 von einem Augsburger Franziskanermönch verfasst.

Ab dem Mittelalter unterschied man zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die **hohe Gerichtsbarkeit** mußte sich etwa mit Mord, Totschlag und schwerem Diebstahl beschäftigen, diese oblag in unserem Falle dem Grafen von Kyburg. Die **niedere Gerichtsbarkeit**, welche beispielsweise auch dem Freiherrn von Kempten oblag, verhandelte über geringere Straftaten und private Rechtsstreitereien wie etwa unrechtes Maß und Gewicht, Störung des dörflichen Friedens, Schuldsachen, Erbschaftsangelegenheiten, Besitzrechte sowie kleine Diebstähle im Wert bis zu drei Schillingen.

Für die unterschiedlichen Stände gab es zudem unterschiedliche Gerichte. So konnten die Adligen nur vor ein Gericht ihrer Standesgenossen gezogen werden. Frauen ihrerseits waren beinahe nirgends rechtsfähig, was bedeutete, daß sie weder als Klägerinnen noch als Zeuginnen vor Gericht zugelassen waren. Ausnahmen hierbei bildeten nur wenige Großstädte, wie zum Beispiel Köln.



Im frühen Mittelalter setzte sich das Gericht aus der Versammlung aller waffenfähigen, also freien Männer zusammen. Bereits zu Zeiten Kaiser **Karls des Großen** existierten schon **Richter- und Schöffenämter**. Dabei war der Kaiser selbst nicht an menschliches Recht gebunden, sondern als Quelle aller Gerichtsbarkeit jedermanns Richter über Hals und Hand. Das Gericht trat dreimal im Jahr ungeboden zusammen. Das heißt, alle Adligen, Bürger und Dörfler hatten die Pflicht, ohne Aufforderung zu diesen Terminen bei ihren speziellen Gerichten zu erscheinen. Daneben gab es noch sechsmal im Jahr gebotene Gerichtstage, zu denen die Adligen, Bürger und Dörfler aufgerufen werden mussten. Die Gerichtsverhandlungen, welche nie an Feiertagen stattfinden durften, währten von Sonnenaufgang bis zum Mittag. Den Vorsitz hatte ein Richter, der das Urteil der **12 Schöffen** - zu vergleichen mit den heutigen **Geschworenen** - verkünden mußte. Symbolisch wurde bei dieser Verkündung der Richterstab zerbrochen und die Stücke dem Verurteilten vor die Füße geworfen. Auf die Vollstreckung des Urteils hatte der Richter ebenfalls zu achten. Da er aber nicht fest an das Gesetz gebunden war, konnte er die Strafe noch auf der Richtstätte ändern oder gar ganz erlassen. Gerichtsverhandlung wie Urteilsvollstreckung waren öffentlich, das heißt, der Zutritt wurde jedem gewährt.

Rechtsstreitigkeiten mußten jedoch nicht unbedingt vor Gericht geschlichtet werden. Dafür gab es auch so genannte **Schiedsgerichtsverfahren**. Beide Kontrahenten suchten sich hierfür einen gemeinsamen Schiedsrichter aus, welcher einen Ausgleich zwischen den beiden Streitenden zu erreichen versuchte.

Viele einfache Bürger und niedere Adlige waren jedoch enttäuscht von ihrem Gericht, da viele Schuldige, wie Raubritter oder ‚böse‘ Adlige höheren Standes, nie gefaßt oder verurteilt wurden. Gerechtigkeit boten hierbei meist nur die **Fernegerichte**, welche schon zu Zeiten Karls des Großen existiert haben sollen. ‚Ferne‘ bedeutet ‚heimliche‘ und die Gerichtstätte, **Freistuhl** genannt, befand sich an einem für jedermann zugänglichen Ort unter freiem Himmel. Die Namen der Richter, **Freigrafen** genannt, sowie der Schöffen, **die Wißenden** genannt, unterlagen strengster Geheimhaltung, so trugen sie Kapuzen über ihren Köpfen, so daß niemand sie zu Gesicht bekam. Dem Angeklagten wurde die Vorladung durch einen Brief an seiner Haustüre zugestellt. Urteile der Fernegerichte lauteten nur auf Freispruch oder Tod. Blieb der Angeklagte dem Gerichtsverfahren fern und verhärtete der Kläger mit sechs Eideshelfern seine Anklage, so wurde der Angeklagte für **verfemt** erklärt und musste jederzeit mit seiner Tötung rechnen.

Ab dem 12. Jahrhundert bürgerte sich jedoch allmählich das **römische Recht** ein, dem es im 15. Jahrhundert gelang, das deutsche Recht fast völlig zu verdrängen. Nach dem römischen Recht hatten die klagenden Parteien bei Rechtsstreitigkeiten einen **Anwalt** zu nehmen und die Verfahren mussten schriftlich abgewickelt werden. Zudem war ein **Geständnis** des Angeklagten für eine Verurteilung notwendig. Eine Verurteilung auf der Basis von **Indizien** reichte nicht mehr aus. Damit man zu diesem erforderlichen Geständnis kam, ließen die Richter immer häufiger die Folterung des Angeklagten zu. So wurde mit der Einführung des römischen Rechts auch das **Folterwesen** vorangetrieben.

In Fällen, wo weder eindeutige Zeugenaußagen noch ein freiwilliges Geständnis vorlagen, wurde versucht ein Geständnis unter allerlei Foltermethoden zu erzwingen, oder aber man verließ sich auf die so genannten **Reinigungseide** und/oder **Gottesurteile**. So benötigten, seit dem Landfriedensgesetz von 1152, angeklagte Adlige oder Ritter zu ihrer Entlastung vier Eideshelfer, meist Freunde oder Verwandte, die keine Tat- oder Unschuldszeugen in unserem Sinne waren. Sie bekräftigten nur den geleisteten Eid des Edelmannes durch ihre Eide. Wenn der Edelmann jedoch bei handhafter Tat erwischt wurde, so konnte er sich mit solchen Reinigungseiden nicht mehr ‚rein waschen‘. Ein klagender Bauer dagegen mußte seinen Eid von sieben Zeugen bestätigen lassen, die der Richter persönlich aussuchte. Neben diesem ungerechten Verfahren gab es für die beiden, Bauer und Edelmann, noch das Gottesurteil, welches nicht mit demjenigen der Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts verwechselt werden darf. Dabei stellten sich Kläger und Angeklagter einem Zweikampf, wobei Sieg und Niederlage als Indizien von göttlicher Beweiskraft galten - Schuldig war der Unterlegene. Von solchen Gottesurteilen waren zunächst nur die Kaufleute, ab dem 12. Jahrhundert auch die freien Bürger befreit. Geistliche und Frauen waren zudem von diesen Zweikämpfen beinahe überall generell ausgeschlossen. Die Gottesurteile wurden in aller Öffentlichkeit vollzogen und waren beim Volk sehr beliebt. Es gab harmlosere Gottesurteile wie beispielsweise die **Bissprobe** bei welcher die Angeklagten ein Stück Brot oder Käse, bei der **Abendmahlprobe** eine Hostie unzerkaut herunterschlucken mussten, um ihre Unschuld zu beweisen. Bei der **Kreuzesprobe** mußten die Kontrahenten sich in der Kirche mit ausgestreckten Armen gegenüber stehen und wer länger in dieser Stellung verharren konnte galt als unschuldig. Beim **Kerzenordal** wiederum wurden zwei gleiche Kerzen zur gleichen Zeit angezündet. Gott offenbarte hier die Wahrheit durch das längere Brennen einer der Kerzen.



Der **bewaffnete Zweikampf**, welcher nur zum Zwecke der Wahrheitsfindung bei schweren Verbrechen diente, war ein alter germanischer Brauch, welcher ursprünglich nur unter Freien erlaubt war. Der Aufforderung eines Unfreien mußte ein Freier niemals persönlich nachkommen. Er hatte das Recht, sich einen Kämpfer hierfür auszusuchen. Gekämpft wurde lediglich in Leinen oder Lederkleidung und mit Waffen, welche der Angeklagte besaß. Beide Kontrahenten hatten ihre Behauptung vor dem Kampf noch durch die Berührung einer Reliquie zu beschwören. Beim Kampf selbst mußte Chancengleichheit garantiert werden, so mußten beispielsweise beide Kämpfer abwechselnd der Blendung durch die Sonne ausgesetzt sein.

Erschien ein Angeklagter auf drei erfolgte Ladungen nicht, so stach der Kläger laut des Sachsenspiegels ‚zwei Schläge und einen Stich gegen den Wind‘, was mit seinem Sieg gleichgesetzt wurde und die Verurteilung des Gegners zur Folge hatte.

Ab etwa dem 16. Jahrhundert kamen die öffentlichen Zweikämpfe außer Mode und wurden, als **Duell**, zur privaten Angelegenheit.

Auch die Vorstellungen von *gerechten Strafen* waren ganz anders als Heute. Wie schon die Gerichtsbarkeit waren auch die Strafen in ein *niederes* und ein *höheres Strafmaß* aufgeteilt.



Im Weiteren war das Strafmaß auch abhängig vom Alter des Verbrechers. Nur *Jungen und Mädchen* unter sieben Jahre galten als strafunmündig. Vom siebten bis zum vierzehnten Lebensjahr waren alle eingeschränkt straf- und handlungsfähig. Das bedeutete, sie konnten im Falle einer Verurteilung bereits außer Landes gewiesen oder körperlich geächtet werden. Nach dem *Lübecker Recht* durften die Jungen und Mädchen dieser Altersgruppe sogar schon hingerichtet werden. Um die *Reife eines Kindes*, welches ein schweres Verbrechen begangen hatte, zu prüfen, wurden ihm vom Richter beispielsweise ein Apfel und eine Münze angeboten. Entschied sich das Kind für die Münze zeigte es seine geistige Reife und wurde hingerichtet.

Bei einer nachgewiesenen *Geisteskrankheit* wiederum haftete der Vormund für die angerichteten Schäden.

Welche Strafe man zu erwarten hatte, hing vom Verbrechen und zum Teil auch vom Ort ab. Wurde man für leichtere Vergehen im Gerichtsbarkeitsgebiet des Grafen X nur des Landes verwiesen, konnte man für dasselbe Vergehen bei Graf Y dafür bereits hingerichtet werden.



Das *Prangerstehen* gehörte zu den vielen *entehrenden Strafen*, die bei kleinen Vergehen angewendet wurden.

Wer zum Beispiel am Abend ohne Laterne auf der Straße erwischt wurde, hatte mit dieser Bestrafung zu rechnen. Zahlungsunfähige Schuldner mußten einen gelben Hut tragen, unverbeßerliche Wirtshaushocker, die Haus und Hof vertrunken hatten, mußten in einer Tonne durch die Gassen laufen. Derjenige, der dem Gottesdienst unentschuldig fern blieb oder während der Zeremonie schlief, wurde zum *Rosenkranz tragen* verurteilt. Diesen Rosenkranz, welcher sich aus großen, hölzernen Kugeln zusammensetzte, mußte der Ertrappte um den Hals legen und damit am nächsten Sonntag vor der Kirchentür und während des Gottesdienstes unter der Kanzel, für die ganze Gemeinde, sichtbar stehen.

Frauen, welche sich ständig in der Öffentlichkeit stritten, erwartete die *Doppelhalsgeige*. Wurden sie dagegen der Kuppelei, Hehlerei, der üblen Nachrede oder des Betruges überführt, verurteilte man sie zum *Steine tragen*. Hierbei wurden den Verurteilten Steine, mit einem Gewicht von 12 bis 90 Kilogramm, um den Hals gehängt. Derlei beschwert mußten sie dann, unter dem Vorantritt des Stadttrommlers, eine bestimmte Strecke marschieren und durften dabei die Steine, unter Androhung weiterer Strafverschärfungen, nicht absetzen.

Das *Schubkarrenschieben* stand jenen Paaren bevor, die, ohne miteinander verheiratet zu sein, Geschlechtsverkehr hatten. Der Mann hatte hierbei die Frau in einem Schubkarren durch die Gassen des Ortes zu schieben, während Schaulustige sie mit allerlei Unrat bewerfen durften.



Für Meineid, Falschaussage, Gotteslästerung, Verleumdung oder auch falscher Anklage und Schmähung der Obrigkeit wurden so genannten **Verstümmelungsstrafen** ausgesprochen. So wurden Verurteilten die Zunge ganz oder teilweise, die Nase oder Ohren abgeschnitten. Auf schwere Diebstähle, wie von Vieh oder Getreide, sowie aus Kirchen bei Nacht, standen das **blenden** oder das **Hand abschlagen**, zuweilen gar die Todesstrafe durch erhängen. Von solchen Verstümmelungsstrafen konnten sich die wohlhabenderen Bürger, sowie Adlige, auch loskaufen. Der jeweilige Betrag wurde hierfür vom Richter jeweils festgelegt.

Mit der **Todesstrafe** wurden beispielsweise Mord, Brandstiftung, Notzucht, Ketzerei, Zauber- und Hexerei, Sodomie, schwere Münzfälschung, Verrat und auch schwerer Diebstahl geahndet. Für die Ausführung gab es dann, je nach Verbrechen, humanere oder qualvollere Arten der Todesstrafe.

Hierbei galt für **Frauen**, dass ihr Körper auch bei deren Hinrichtung nicht zur Schau gestellt werden durfte. Daher wurden Frauen meist zum Tode durch **Ertränken**, durch **lebendiges begraben** oder **verbrennen** auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Strafmilderung gab es nur für Schwangere, welche geschoren und mit einem Rutenbündel blutig geschlagen wurden oder, je nach Ermessen des Richters, erst nach der Geburt des Kindes hingerichtet wurden.



Das Erhängen oder Enthaupten, die in vielen Ländern auch Heute noch gebräuchlichsten Hinrichtungsarten, wurden vor allem bei schwerem Delikten, wie Vieh- oder Getreidediebstahl, Verrat eines Bauern oder Unfreien gegenüber seinem Grundherrn, angewendet.

Für das **Erhängen** stellte man den oder die Verurteilten unter einem Holzgerüst auf einen Schemel. Der Henker legte ihnen dann die Schlinge um den Hals gelegt und auf ein Zeichen des örtlichen Richters, Grund- oder Landesherrn stieß er den oder die Schemel einzeln unter den Verurteilten weg, damit diese in das Seil fielen. So ließ man die derart zum Tode Verurteilten einfach hängen, bis sie erstickten, bei Verrätern als Abschreckung

für deren Mitstreiter zuweilen auch noch ein bisschen länger. Beim **Enthaupten**, welches beispielsweise für Bigamie, Gotteslästerung, bei einfachem Landesverrat durch Adlige und reichere Freie, Entführung oder Blutschande Anwendung fand, mußte der Henker den Kopf des Verurteilten so abschlagen, dass ein Wagenrad zwischen dem Kopf und dem Leib durchfahren konnte. Sonst nämlich, so hieß es, wäre der Tote in der Lage wieder zurückzukehren, um sich für seine Bestrafung zu rächen. Nur die Enthaupteten erhielten zudem ein Begräbnis. Alle anderen Hingerichteten verwesten zumeist auf der Hinrichtungsstätte und wurden den Raben, Hunden und der Witterung überlassen.



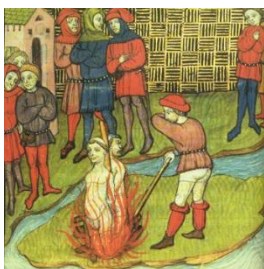
Die **Aufspießung** kam anscheinend oftmals bei Wiederholungstätern jedoch ausschließlich bei männlichen Verurteilten zur Anwendung. Bei der Hinrichtung mußte sich der Verurteilte auf einen in die Erde gerammten, spitzen Spieß aus Eichenholz setzen. Der Spieß drang dann, durch das Eigengewicht des Mannes, durch seinen Körper und kam aus dem Mund wieder heraus.

Bei der **Zweiteilung** wiederum wurde der Verurteilte zwischen zwei Pfählen mit gespreizten Beinen kopfabwärts aufgehängt und vom Henker von oben nach unten symmetrisch zersägt.

Das **rädern** erwartete Jene, die beispielsweise wegen Mordes, Brandstiftung, schweren Landesverrats oder Kirchendiebstahls verurteilt wurden. Der Verurteilte wurde hierfür auf den Boden gebunden und mittels eines großen Wagenrades erschlagen und anschließend auf dieses geflochten.



Auf Münz- und Urkundenfälscher erwartete das **sieden im kochenden**



Wasser oder Öl, während Ketzer, der Zauberei oder gar Hexerei beschuldigte und auf die Frauen das **verbrennen** wartete. Die wohl bekannteste Art der Verbrennung war der Scheiterhaufen. Hier gab es jedoch bereits zwei verschiedene Varianten. Entweder wurden die Verurteilten mit gebundenen Gliedern auf den Scheiterhaufen gelegt, oder in dessen Mitte an einem Pfahl festgebunden. Als dritte Variante wurden die Verurteilten auf eine Leiter gebunden und zusammen mit dieser in das bereits brennende Feuer geworfen. Damit von den Hingerichteten nichts übrig blieb, warf man zusätzlich noch Öl, Schwefel und Kohle ins Feuer. Denn nach einem alten Glauben war alles, was das

Feuer berührte, gereinigt und damit auch jede Beschmutzung beseitigt.



Die **Hinrichtungen** waren im Mittelalter eine öffentliche Angelegenheit – ein schaurig-schönes Volksfest. Der Verurteilte wurde, wie bei einer Prozession zum Richtplatz geführt. Dies konnte ein spezieller Platz innerhalb eines Dorfes oder einer Stadt, meist jedoch außerhalb geschlossener Ortschaften sein. Der Verurteilte lief barfuss voran, begleitet von einem betenden Mönch mit Kruzifix. Kinder, welche nebenher liefen und feixten, vertrieben die Gerichtsdiener – auch Büttel genannt. Die Zuschauer riefen Schmähungen, warfen manchmal sogar Steine. Auf dem Richtplatz angekommen wurde der Verurteilte auf das Schafott oder den so genannten **Rabenstein** geführt, eine aus Stein gebaute Bühne, worauf der Henker, seine Gehilfen mit ihren schaurigen Werkzeugen auf ihn warteten und ihre Arbeit taten...

Während der Hinrichtung läutete das **Armesünder-Glöckchen** und gehörte oftmals auch eine gehörige Portion Katzenmusik, welche zuweilen von den Zuschauern selbst gespielt wurde, wie bei einem Volksfest eben. Doch versaute der Henker die Hinrichtung, oder tötete er den Verurteilten allzu offensichtlich zu früh, konnte die fröhliche Stimmung sofort in Hass umdrehen. Ziel des Hasses war dann jedoch der Henker, welcher dies dann oftmals nicht überlebte...

Wie schon zu Beginn erwähnt, konnte ein Richter den Verurteilten noch auf dem Richtplatz mittels einer **Begnadigung** freisprechen, ihm also seine Strafe teilweise oder ganz erlassen. Auch war es ihm erlaubt, eine ausgesprochene Todesstrafe in eine nicht tödliche Strafe umzuwandeln. Eine weitere Form, mittels der ein Verurteilter um seine Strafe kam, war die so genannte **Lossprechung**. Zum Tode verurteilte konnten dabei entweder von einer Äbtissin oder einer Jungfrau losgesprochen werden. Frauen, welche durch eine Äbtissin losgesprochen wurden, mußten dann zumeist deren Kloster beitreten, während eine Jungfrau, die einen Verurteilten lossprach, diesen danach heiraten musste. Frauen konnten aber auch durch den Henker losgesprochen werden, wenn diese einwilligten, dessen Gattin zu werden.

Wieso diese grausamen Strafen? Sie sollten zur **Vergeltung und Abschreckung** dienen. In der ‚Lex Baiuvariorum‘ aus dem 8. Jahrhundert ist darüber folgendes zu lesen:

„Erlaßen aber sind die Gesetze, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Bosheit im Zaume gehalten und die Unschuld unter den Ehrbaren gesichert, dagegen unter den Böswilligen durch Furcht vor der Strafe die Gelegenheit Schaden zu stiften, eingedämmt werde.“

Trotz dieser Auffassung über gerechte Strafen fanden die **Hinrichtungen** jedoch wider erwarten nicht **am laufenden Band** statt. In Berlin beispielsweise, richtete man zwischen 1391 und 1448 lediglich 114 Menschen hin. Dabei wurden 46 Verurteilte gehängt, 22 enthauptet, 20 lebendig verbrannt, 17 gerädert und 9 lebendig begraben.

Die schwerste Strafe, vor allem für Adlige, war die **Ächtung**. Laut des Sachsenspiegels gab es hierbei die **Verfestigung**, eine örtlich beschränkte Acht, welche nur in jenem Bezirke des verhängenden Gerichts Gültigkeit hatte. Sie wurde als Strafe verkündet, wenn eine Klage auf ein schweres Verbrechen vorlag und der Beschuldigte trotz dreimaliger Ladung nicht vor Gericht erschien. Der Verfestigte durfte von nun an nicht mehr als Zeuge auftreten, konnte niemanden mehr anklagen und durfte von niemandem mehr aufgenommen oder mit Speis und Trank verköstigt werden.

Die **Reichsacht** war laut des Sachsenspiegels eine Verfestigung, die vom König oder dem Reich ausging. Sie konnte nur von königlichen Hofgerichten verhängt werden und wirkte sich auf das gesamte Reichsgebiet aus. Dem Geächteten standen ein Jahr und ein Tag zur Verfügung, um sich von der **Reichsacht** zu befreien. War er innerhalb dieses Zeitraumes nicht bereit, den Schaden des Anklägers zu begleichen und den **Achtschatz** zu entrichten, geriet er in die **Oberacht**, die als Strafe die Friedlosigkeit zur Folge hatte. Mit der **Friedlosigkeit** verlor der Geächtete alle Rechte. Seine Gemahlin galt als Witwe und die Kinder als Waisen. Seine Lehen gehörten wieder dem Lehnsherrn, sein Erbe und Eigentum wurde unter den Kindern aufgeteilt. Jeder konnte den Friedlosen, ohne eine Strafe erwarten zu müssen töten. Auf die Acht folgte innerhalb von sechs Wochen **der kirchliche Bann**, wie auch auf einen kirchlichen Bann die Acht folgte, so daß der Angeklagte nicht nur hier auf Erden friedlos werden konnte, sondern auch vom Weiterleben nach dem Tode ausgeschlossen wurde.



Die Inquisition, der Hexenwahn und die Judenverfolgung

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war der **Hexenwahn** noch nicht so ausgeprägt, wie nach dem Erscheinen des ‚**Hexenhammers**‘ im Jahre 1487. Doch auch in dieser Zeit gab es kirchliche Vertreter wie Thomas von Aquin (1225-1274), welcher als berüchtigter Frauenverächter bekannt war und den weisen Frauen übles nachsagte und sie verfolgen lies. Barbarische Prozesse, Folter und Gottesurteile die zumeist mit dem Tode endeten gab es aber schon zu dieser Zeit, wenn auch bedeutend weniger häufig. Das erste Ziel der **Inquisition** im 13. Jahrhundert waren die **Ketzer**, welche die rechtmäßige Vorherrschaft der katholischen Kirche, sowie ihre Ideologien in Zweifel zogen und weniger die Jagd auf Hexen oder Magier.

Jedoch gerieten immer wieder weise und so genannte **Kräuterfrauen** in die Mühlen der Inquisition, welche sie zunächst der Ketzerei, dann der Hexerei bezichtigte und auf dem Scheiterhaufen verbrennen ließ. Anscheinend war ihr Wissen über Hausmittelchen und im Besonderen ihre Kenntnisse in der Empfängnisverhütung als Gefahr für die Macht der katholischen Kirche betrachtet worden. Gefällt wurden die **Hexenurteile** zumeist auf Basis von Geständnissen, welche jedoch unter massiver Folter zustande kamen. So wurde zum Beispiel eine Frau namens Klara Geißlerin als Unholdin beschuldigt, bei der sich der Teufel in Gestalt von Flöhen und Würmern leibhaftig zeigte und handelte. Die Frau war eine 69-jährige Tagelöhnerwitwe und galt als Buhlerin, die es mit drei Teufeln zugleich getrieben haben soll. So zumindest hatte sie es bei der Folter zugegeben. Außerdem habe sie viele tote Kinder im Friedhof ausgegraben und zu einer Salbe verarbeitet, die es ihr ermöglichte, mit dem damit eingeriebenen Besen durch die Luft, zum orgiastischen Hexensabbat zu fliegen. Durch die Anwendung der Daumenschrauben stimmte sie auch der Behauptung zu, dass sie gemeinsam mit dem Teufel das Blut gestohlener Kinder trinke, welcher in Katzensgestalt bei ihr anwesend ist, nachts über die Dächer fliege und sich belustige. In der Folter benannte sie weitere 20 Frauen, die ebenfalls bei den Hexentänzen dabei gewesen sein sollten. Als sie jedoch nach der Folter ihre erzwungenen Lügen widerrief, wurde sie erneut gefoltert und erfand noch mehr Gräueltaten, wegen derer sie verbrannt werden sollte. Da sie jedoch noch während der Folter verstarb wurde vermerkt, dass ihr wohl der Teufel den Hals umgedreht habe, damit sie nicht noch mehr über ihn verraten konnte.



Auch die **Fortschritte in den Wissenschaften** wurden von der katholischen Kirche mit allen Mitteln bekämpft. So wurden Wissenschaftler der Ketzerei bezichtigt und, wenn sie nicht Abstand von ihren Thesen und Theorien nahmen, auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Der **Antisemitismus** im Europa des Mittelalters war sehr weit verbreitet. Die Kirche betrieb eine rigorose, antijüdische Politik. Systematisch wurden die Juden dabei als ‚**Heilandsmörder**‘ verfolgt und wechselweise zwangsgetauft, in Ghettos gesperrt oder dämonisiert. Juden durften keine gewöhnlichen Gewerbe- oder Handwerksberufe ausüben. Vielfach blieb ihnen nur die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Geldgeschäfte zu bestreiten – meist Geldverleih gegen Zinsen. Auch mussten die Juden des Mittelalters einen kegelförmigen Hut tragen und durften keinerlei Waffen mit sich führen. Daher trugen viele Juden einen Speiß mit sich, was dann zum Sprichwort *„traget ihr einen Judenspeiß“* - als Ausruf, für einen zu teuren Kaufpreis beim Kaufmann - führte.



Viele, auch reichere und adlige Menschen verschuldeten sich bei den Juden, was wiederum die antijüdische Stimmung zusätzlich anheizte. So wundert es nicht, dass schon zu Beginn des ersten Kreuzzuges die Juden in den deutschen Städten die Ersten waren, welche von den Kreuzfahrern angegriffen wurden. In fast allen Städten Deutschlands, in denen die Kreuzfahrer durchzogen kam es zu **Pogromen**. Und so ging es über das ganze Mittelalter weiter. So schreibt der Rabbi Isaak Zarfati in einem Brief von 1450:

„es ist mir von den Mühsalen, noch bitterer als der Tod, erzählt worden, welche unsere Brüder in Deutschland zu erleiden haben. Viele erheben sich gegen unser unglückliches Volk und wollen uns bis zur Vernichtung verfolgen. Sie vertreiben uns nicht nur von Ort zu Ort, sondern stellen uns auch nach dem Leben, schwingen gegen uns das scharfe Schwert, werfen uns ins lodernde Feuer, in reißende Fluten oder auch in stinkende Sümpfe.“

Gerichte und Gesetze im Zürcher Oberland anno 1226 – der Zürcher Richtebrief (1304)

Als einzige Gesetzessammlung aus der Nähe ist uns der *richtebrief* der Stadt Zürich von 1304 bekannt. Als solcher wurde vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts eine Sammlung von Satzungen bezeichnet, welche die Grundlage der Rechtsprechung bildete. In seiner um 1304 überlieferten Form mit etwa 360 Artikeln, inklusive Nachträgen aus späterer Zeit, ist er eine der bedeutendsten spätmittelalterlichen Gesetzessammlungen, welche nur vom Augsburger Stadtrecht von 1276 übertroffen wird. Der Zürcher Richtebrief ist in verschiedenen Versionen überliefert, wovon die jüngsten Abschriften aus dem 16. und 17. Jahrhunderts stammen.

Der ursprüngliche Richtebrief befasste sich überwiegend mit Übergriffen gegen Leib und Leben sowie Verstößen gegen den Stadtfrieden. Im Laufe der Zeit wurde er jedoch fortlaufend erweitert, so dass er immer weitere Bereiche des städtischen Lebens erfasste und regelte. Bürgerrecht, Land- & Liegenschaftenerwerb, Nachtruhe, der Handel verschiedenster Waren oder das Tragen von Waffen regelte er ebenso wie das Kreditwesen oder das Glücksspiel.

Der *Ur-Richtebrief*, also der eigentliche Beginn der Sammlung, ist leider nicht erhalten geblieben. Die Nachforschungen über die vorhandenen, ältesten Abschriften legen jedoch nahe, dass der ursprüngliche, besiegelte Richtebrief (*besigelter richtebrief*) in Form eines Briefes, respektive einer Urkunde verfasst wurde. Durch das Hinzufügen weiterer Artikel, Bestimmungen und Ratsbeschlüssen wuchs die anfängliche Urkunde zu einer umfangreichen Gesetzessammlung heran, denn offensichtlich sind nicht alle Artikel gleich alt. Während der vermutlich ältere Kern von Artikel mit den Worten „Swer den anderen...“ beginnen, heißt es bei den nachweislich jüngeren Artikeln: „Der rat und die burger hant gesezzet...“. Ein vergleichbares Objekt aus der gleichen Zeit wäre der 1290 begonnene Stadtrodel von Rheinfelden. Dieser besteht aus drei zusammengenähten Pergamentstücken, sowie aus zwei, auf der Rückseite des zweiten Pergaments angenähten Papierstreifen. „*Dirre brief ward geben ze Rinvelde in dem jare...zwelf hundert jar und nunzeg jar, an dem nesten fritage vor sant Verenen tage.*“ So schließt der Text auf dem ersten, noch in Urkundenform abgefassten, einseitig beschriebenen Pergament, welches als der Ursprung des Rheinfelder Stadtrodels gilt.

Für unsere Darstellung werden wir, basierend auf Abschriften aus dem Zürcher Richtebrief, eine kleine „Gesetzessammlung“ erarbeiten, welche wir dann für kleine „Showprozesse“ verwenden können.

